

Befreiung von der Ausweispflicht

Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)

In einigen Fällen können Personen ausnahmsweise von der allgemeinen Ausweispflicht befreit werden.

Voraussetzungen:

- Personen für die eine Betreuung bestellt ist (jedoch nicht durch einstweilige Anordnung)
- Personen, die von einem Bevollmächtigten mit öffentlich beglaubigter Vollmacht vertreten werden
- Personen, die voraussichtlich auf Dauer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
- Personen, die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können

Verfahrensablauf:

Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt beantragt werden, wenn der Personalausweis und/oder der Reisepass abgelaufen oder abhandengekommen sind/ ist. Die Beantragung kann sowohl schriftlich oder durch persönliche Vorsprache des Antragstellers/der Antragstellerin oder eines Betreuers/einer Betreuerin oder einer hierzu bevollmächtigten Person erfolgen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht wird bei der persönlichen Vorsprache **sofort** ausgestellt. Bei schriftlicher Beantragung senden wir die Bestätigung zu. Zusammen mit dem abgelaufenen Ausweis dient die Bestätigung als Identitätsnachweis, z. B. bei Behörden und Banken.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte legen Sie uns folgende Unterlagen vor:

1. Schriftlicher Antrag (Übersendung per Post möglich)
2. bisherige Ausweisdokumente der Person, die befreit werden soll
3. Nachweis über die Immobilität, z. B. Bestätigung vom Hausarzt, Krankenhaus, Pflegeheim oder Pflegedienst
4. ggf. Betreuerausweis mit Aufgabenkreis (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Vertretung gegenüber Behörden bzw. alle Angelegenheiten), Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht
5. ggf. gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag stellt
6. ggf. eine Vollmacht, wenn die Antragstellung durch eine andere Person erfolgt



Stadt Nürnberg

Einwohneramt
Melde- und Passwesen



Einwohneramt

Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/231-0
Fax: 0911/231-2851

ep@stadt.nuernberg.de
www.einwohneramt.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Sie erreichen uns
8.00 - 15.30 Uhr, Mo, Do
10.00 - 18.00 Uhr, Di
8.00 - 12.30 Uhr, Mi, Fr
sowie nach Vereinbarung

Zentrale Auskunft:

0911/231-0

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahnlinien 2,3 sowie
Straßenbahnlinie 8
Haltestelle Rathenauplatz
Buslinie 36
Haltestellen
Innerer Laufer Platz, Rathenauplatz

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE06 7605 0101 0010 1545 65
SWIFT-BIC : SSKNDE77XXX



Kosten:

Die Befreiung ist gebührenfrei.

Besonderheiten:

Sie können uns die Antragsunterlagen per Post, per Fax (0911/231-14199) oder per E-Mail (ep@stadt.nuernberg.de) zusenden.

Seite 2 von 2

Was Sie noch wissen sollten:

- Die Antragstellung kann durch den Betreuer/die Betreuerin, die vertretungsberechtigte Person oder durch die ausweispflichtige Person selbst erfolgen
- Der/die Ausweisinhaber/in erhält eine Bescheinigung darüber, dass er/sie von der Ausweispflicht befreit ist
- Die Bescheinigung wird grundsätzlich unbefristet und ohne Lichtbild erteilt und enthält alle Daten (ausgenommen Augenfarbe und Größe), die auch im Personaldokument eingetragen worden wären
- Eine Auslandsreise kann mit dieser Bescheinigung nicht durchgeführt werden
- Sollten noch Bankvollmachten erteilt werden müssen oder notarielle Rechtsgeschäfte (z. B. Testament oder Grundstücksangelegenheiten) zu klären sein, ist die Neubeantragung eines Personalausweises zu empfehlen

Trifft dies nicht auf Sie zu oder haben Sie weitere Fragen, dann kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter der 0911/231-0.

